

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)**

15 (12.4.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790705](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790705)

# Oldenburgische Blätter.

№ 15. Dienstag, den 12. April 1836.

## Für Pferdezüchter.

Herr J. C. Hahn in Hamburg, welcher früher im Besiz des Wentworth war und dadurch allein schon gezeigt hat, daß er Pferdekennner ist, schickt mir so eben die nachstehende Anzeige mit dem Ersuchen, für deren Bekanntmachung Sorge zu tragen. Indem ich mich dieses Auftrages entledige, bemerke ich, daß wenn etwa in Folge derselben Bestellungen gemacht werden sollten, ich zur Beförderung derselben bereit bin. Uebrigens hatte ich Hrn. Hahn für einen Sachkundigen, dem in England vermöge seiner genauen Bekanntschaften Quellen zu Gebote stehen, die kein Fremder sich so leicht eröffnen kann; daß derselbe ganz ohne Nebenabsichten handeln und daß er sich bestreben wird, billig und gut zu kaufen, davon bin ich überzeugt. Sein Wentworth gehört vorzugsweise unter den Herrschaftlichen Beschälern unstreitig zu denen, von welchen sich hoffen läßt, daß sie unsere Raze verbessern werden; kann er uns noch mehr solcher Pferde — vielleicht noch größer und stärker — von der Cleveland or Yorkshire Raze, die die ausgezeichneten großen englischen Wagenpferde liefert — verschaffen, so

müssen wir ihm wahrlich Dank wissen und können ihm den Angriff in den hippologischen Blättern auf unsere Hengste ic. wohl verzeihen, besonders da er doch Manches richtig beurtheilt und er nun selbst eingesteht, daß er nach den wenigen, beim neuen Hause am 8. Juni zum Verkauf aufgestellten Hengsten die generelle Kritik nicht hätte wagen sollen.

Oldenburg, den 1. April 1836.

v. Lüchow.  
Ich bin so frey, den Oldenburgischen Pferdezüchtern die Anzeige zu machen, daß ich in Kurzem wieder England und Irland bereisen und auch die Hauptrennplätze und Auktionen besuchen werde, wo man oft Gelegenheit hat, wohlfeile und doch tüchtige Beschäler zu kaufen. Kann ich daher irgend einem Privatmann oder einem Verein nützlich seyn, so wird mir dies eine wahre Freude gewähren, und ich schmeichle mir, man setzt in die Versicherung keinen Zweifel, daß ich weit eher ein mäßiges Opfer von meiner Seite nicht scheuen werde, als daß ich irgend einen pecuniären Vortheil dabey beabsichtige.



Es ist hier nicht der Platz, eine theoretische Streitfrage: Welche Beschäler sich für Oldenburg passen? zu erörtern; ich würde vorzugsweise gerne ein Paar mächtige, ächte hellbraune Yorkshire Kutshenhengste senden. Diese sind wenig in Deutschland bekannt, jedoch verdankt ihnen England vorzüglich die unübertrefflichen Wagenpferde, die wohl so edel sind, wie Wentworth, aber dieser kann bequem in ihnen sitzen, und sie möchten den Oldenburgischen Marsch, Stuten am Besten zusagen.

Vollbluthengste, die wirklich was werth sind, werden so theuer bezahlt (noch kürzlich ist der Gaberlunzee mit 1000 Pf. St. für Mecklenburg gekauft), daß wir wohl daran nicht denken dürfen, solche Hengste zu acquiriren; und leichte, blos zierliche Renner für dort zum Bedecken zu benutzen, hieße die Oldenburger Pferdezeit verderben. Mitunter findet man auch ähnliche Pferde, wie Wentworth, wenn sie eine geraume Zeit in einer Gegend gedeckt haben und die Züchter etwas Frisches verlangen, und dann sind sie preiswürdig zu haben, so wie überhaupt billige Käufe in England sehr viel vom

Glück abhängen, und man nicht um Zeit pressirt seyn darf. Ich muß aber bemerken, daß ich entweder nur ganz junge Pferde oder nur etwas bejahrte kaufen kann. Erstere sind rein und frisch auf den Knochen und gefallen dem Auge; letztere sind meist stumpf und steif, was aber nichts ausmacht, da sie übertriebene Leistungen haben verrichten müssen, und ich ihre Nachkommenschaft beurtheilen kann, wogegen die Zucht mit jungen unerprobten Hengsten stets mehr Lotterie bleibt. In London sind mitunter die wünschenswertheften Stuten billig zur Zucht zu kaufen, wenn sie durch Zufall lahm geworden.

Dieserjenigen, welche auf englische Pferde reflectiren, wollen es mich gefälligst wissen lassen; die Anschaffung der Fonds zum Einkauf übernehme ich gerne, nur muß ich sicher seyn, daß die Erlaubniß oder das Verbot zum Decken nicht blos nach dem Aeußeren entschieden werden soll.

John E. Hahn,

Hamburg, neuer Jungfernstieg No 7.  
und nach dem 19. April  
London, Mincing Lane No. 37.

### Bemerkungen über die Gemeinde-Ordnung.

(Fortsetzung.)

Der §. 12. der Instruction der Aemter wegen der Wahlhandlungen drückt sich etwas anders aus. Hier theilen sich die Wählbaren in wählbare Grundbesitzer und übrige Wählbare. Soll dieses Sinn

und Bedeutung haben, so sind unter wählbare Grundbesitzer nur die höchstbesteuerten Grundbesitzer zu verstehen, und zu den übrigen Wählbaren gehören die minderbesteuerten Grundbesitzer





und Nichtgrundbesitzer. Nun sollen, wenn von den ersteren zu wenig und von den anderen zu viel gewählt worden, oder umgekehrt, die zu viel gewählten gestrichen und von den zu wenig gewählten diejenigen genommen werden, welchen die meisten Stimmen ertheilt sind. Dieser §. stände also in geradem Widerspruche mit dem Art. 41. der Gemeinde-Ordnung, wenn letzterer so gedeutet würde, daß zum letzten Drittel auch die höchstbesteuerten Grundbesitzer gehören könnten. Die Instruction ist freilich nur eine leitende Vorschrift für die Aemter und keinesweges Gesetz, doch glaube ich eher, daß im Gesetze vor „stimmberechtigten Kirchspiels-Mitgliedern“ das Wort übrigen vergessen sey, als daß in der Instruction die Worte und umgekehrt überflüssig seyn sollten, indem die Sache selbst für diese Meinung spricht. Daß der Grundbesitz in den Land-Communen vorzüglich berücksichtigt werden müsse, ist klar, aber da doch auch manche Lasten auf dem kleinen Grundbesitzer und dem Nichtgrundbesitzer haften, z. B. Armenbeiträge, Hand- und Spanndienste etc., so sollten diese jedenfalls doch auch gehörig vertreten werden.

Art. 50. Die Anstellung eines Kirchspiels-Rechnungsführers, der seinen Wohnsitz im Kirchspiel hat und mit allen Communalhebungen, also auch mit Kirchen- und Schulanlagen, Armenbeiträgen, Siel-Anlagen etc. beauftragt wird, ist gewiß dem Interesse des Kirchspiels angemessen. Die Beytreibung durch Erinnerungen, Pfändungen und Pfandverkäufe auf dem kürzesten

Wege und mit möglichst geringen Kosten ist eben so sehr zu wünschen, indem die Ursache der Nichtzahlung gewöhnlich im Unvermögen der Debiten liegt, deren Ruin der Vermögensumstände durch viele Kosten nur befördert wird.

Art. 56. Die Ausschließung der Brüder scheint mir ohne Noth die Wahlen zu erschweren und zu beschränken, da die Gemeinde, wenn sie von einer Familie zu großen Einfluß auf ihre Angelegenheiten fürchtet oder den Brüdern ihr Zutrauen nicht schenkt, denselben ja ihre Stimmen nicht zu geben braucht. Oft hält auch das Band der Freundschaft, durch Uebereinstimmung in Denkart, Meinungen und Ansichten geknüpft, viel fester als das der brüderlichen Verwandtschaft, und doch ist Freundschaft kein Hinderniß der Wählbarkeit. Dieser Punct möchte also wohl wegfallen können, was gegen aber Kirchen-, Schul- und Armenjuraten, Bauervögte, Deich- und Sielrichter von der Wählbarkeit zum Ausschusse auszuschließen seyn dürften, weil der Ausschuss in den Fall kommen kann, ihre Verwaltung zu controlliren und ihre Rechnungen prüfen zu müssen.

Art. 57. Die Wahl der Ausschussmänner könnte wohl ohne Gefahr der Gemeinde selbst unter dem Vorsitze des Kirchspielsvogts überlassen werden. Das selbe könnte auch bey den (in der Herrschaft Tever gesetzmäßigen) Wahlen der Kirchen- und Armen-Juraten geschehen und auf die Deich- und Sielrichter ausgedehnt werden.



Art. 60. 61. Zu Kirchspiels-Vögten und ihren Vorgeordneten müssen nur die fähigsten Subjecte in Vorschlag gebracht werden, die nicht nur in Ansehung ihrer Rechtlichkeit das Zutrauen der Gemeinde genießen, sondern auch Kenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die mit dem Amte eines Kirchspielsvogts verbundenen schriftlichen Arbeiten selbst zu verrichten. Ob eine vorgängige Prüfung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten, etwa durch Prediger und Beamte ausführbar sey, will ich nicht entscheiden, allein gewiß wäre sie von großem Nutzen, um manchen Mißgriffen und Intriguen vorzubeugen.

Nicht unzumuthig möchte es seyn, in Betreff der Zahl der zum Amte eines Kirchspielsvogts vorzuschlagenden Personen, die Größe des Kirchspiels zu berücksichtigen, etwa so, daß in einem Kirchspiel von mehr als 600 Seelen drey Personen, welche die meisten Stimmen gehabt, in Kirchspielen unter 600 Seelen aber nur zwey Personen in Vorschlag gebracht werden müßten, indem es in manchen kleinen Kirchspielen schwer fallen dürfte, drei qualificirte Subjecte zu dieser Stelle zu finden.

Diejenige Person, welche in der Kirchspielsversammlung die meisten Stimmen erhalten hat, ist anzusehen, als werde sie vorzugsweise von der Gemeinde gewünscht. Sollte die Regierung Bedenken finden, diese zu ernennen, so möchte es sehr heilsam seyn, daß sie die Gründe angäbe, weshalb sie einen andern vorziehe, um den Schein zu vermeiden, als sey die Wahl durch die Gemeinde nur eine

leere Form und um die Gemeinde zu beruhigen, die eine Kränkung ihrer Rechte durch ein solches Verfahren befürchten könnte.

Art. 77. Unter Gesetz wird hier ein mit Einwilligung der Landstände zu erlassendes zu verstehen seyn, und also ist hier eine ständische Verfassung vorausgesetzt.

Art. 81. Damit der Geschäftsgang in diesem Puncte so viel möglich abgekürzt, und den Aemtern so wie der Regierung Erleichterung verschafft, auch den Communen durch schnellere Ausführung der Geschäfte und Ersparung der Kosten Vortheil gewährt werde, scheint mir hier eine Abänderung nöthig. Folgende Vorschläge mögen meiner unmaßgeblichen Meinung nach dazu dienlich seyn.

Reparaturen und Ausverdingungsgegenstände bis 15 Rthlr. für jeden Gegenstand könnten dem Verwalter (Zuraten, Deich- oder Sielrichter, Bauersvogt etc.) wohl allein, über 15 Rthlr. und bis 50 Rthlr. aber mit Zuziehung des Ausschusses überlassen werden, ohne daß es dazu einer Genehmigung des Amts oder der Regierung bedürfte. Ueber 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. möchten solche die Genehmigung des Amts, über 100 Rthlr. die der Regierung erfordern. Bey Kirchen, Schul- und Armensachen könnten die denselben vorgesetzten Oberbehörden die Stelle der Regierung vertreten.

Bei etwa entstehenden Differenzen aber müßte die Sache jedesmal der Be-



hörde vorgelegt werden, nämlich bis 50 Rthlr. dem Amte, über 50 Rthlr. der Regierung.

Ich habe gesagt je dem Gegenstand und verstehe darunter nicht einzelne Reparaturen, sondern alle an einem einzelnen Gebäude, z. B. einem Pfarrhause, einer Schule, einer Brücke u. s. w. vorkommenden, welcher Gegenstände es in einer großen Commune mehr giebt, als in einer kleinen, weshalb denn, wollte man sie zusammen nehmen, in einer großen Commune jene Summen häufiger überschritten werden würden, als in einer kleinen, obgleich der Beitrag der Pflichten dazu in einer großen Commune nicht so hoch käme, als in einer kleinen bey weniger Gegenständen.

Art. 83. Hier beziehe ich mich auf das zum Art. 81. und bey

Art. 84. auf das zum Art. 77. Gesagte.

Art. 85. Bey Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten unter Leitung der Regierung ist gewiß die Mitwirkung des Amtes und die Anhörung der theilhaftigen Kirchspiels-Ausschüsse vorausgesetzt und möchte solches noch zu bemerken seyn.

Art. 90. Voranschläge erscheinen mir als eine Form, in welche man eine Materie eingießen soll, ohne zu wissen, ob dieselbe solche füllen werde oder nicht. Ob der Nutzen derselben von der Erheb-

lichkeit sey, die man ihm beylegt, und ob sie überhaupt entbehrlich sind oder unentbehrlich, will ich dahin gestellt seyn lassen. Da sie aber heut zu Tage so beliebt sind, daß sie unentbehrlich scheinen, so finde ich es am geratheusten, diese Formalität beizubehalten, doch möchten die Voranschläge so viel als möglich so einzurichten seyn, daß sie den Geschäftsgang nicht erschweren oder zu lange aufhalten. Sie auf mehrere Jahre anzufertigen ist daher in den meisten Fällen oder Geschäftszweigen ganz unmöglich, da sich nicht einmal die Bedürfnisse des nächstkommenen Jahres mit Bestimmtheit angeben lassen, weil wir nicht wissen, was die Zukunft uns bringen kann und wohlberrechnete Pläne nur zu oft scheitern.

Art. 91. 92. 94. 95. Die Anfertigung des Budgets scheint mir im December zu früh zu seyn, indem im Verlaufe des Winters noch zu viele unermartete Ereignisse eintreten können, besonders in der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armensachen. Besser würde sie im Februar oder März geschehen können. Die Zeit, in welcher das Budget executorisch gemacht werden muß, wird dadurch freylich sehr verkürzt, aber eine genaue Prüfung desselben von Seiten der Regierung ist ohnehin nicht möglich, weil derselben meistens die localkenntnisse abgehen werden. Sollte nicht die Anfertigung des Budgets ganz wegfallen können, wenn 1) nach der Bemerkung zum Art. 81. die verschiedenen Sachen den betreffenden Behörden zur Einsicht kämen, und 2) nach dem Abschluß aller Rechnungen des verflossenen Jahres ein Ko-



stenverzeichnis des Ganzen aufgemacht und der Regierung vorgelegt würde?

Art. 109. 110. Die Revision und Decision des Kirchen-, Schul- und Armenwesens geschieht durch die, dem Kirchen-, Schul- und Armenwesen vorgesezten Ober-Behörden. Sollten nicht andere Rechnungen, z. B. die der Bauervögte, auch selbst die Kirchspielsrechnungen in engerer Bedeutung vor dem Amte abgemacht werden können? Ueber Unrichtigkeiten in Betreff der Rechnungsgegenstände selbst wird doch die Regierung nicht urtheilen können, weil sie das Mehr oder Weniger derselben nicht kennt. Nur bey Differenzen müßte der Recurs an die Regierung oder das Cabinet Statt finden. Bey Rechnungen, welche sich über mehrere Kirchspiele in verschiedenen Aemtern erstrecken, wozu z. B. die Deich- und Sietrechnungen gehören, könnte die Revision der Regierung verbleiben.

Art. 114. Anlagen zu erkennen, nach jedesmaliger Anhörung des Ausschusses und Einwilligung desselben, könnte der Behörde zustehen, welcher nach den Bemerkungen zu Art. 109. und 110. die Decision der Rechnung zukommt. Sie müssen zwar so viel möglich dem Budget angepaßt werden, jedoch ohne sich ganz genau daran zu binden, weil dieß nicht allemal möglich ist. Alle Weitläufigkeiten wären möglichst zu vermeiden und

nur bey Differenzen stände der Recurs an die Regierung offen.

Art. 118. cc. Die Kirchen-, Schul- und Armensachen nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung mit den übrigen Kirchspiels-Angelegenheiten mehr und mehr in Verbindung zu bringen, ist gewiß allgemein wohlthätig und von großem Nutzen. Seitdem das Armenwesen mit Zwang verbunden ist, hat es überhaupt aufgehört, eine Sache zu seyn, die vor das Forum der Prediger gehört, weil diese vermöge ihres Berufs mehr Milde und Barmherzigkeit üben sollen, als sich jezt mit dem Armenwesen verträgt \*).

Art. 126. Da das Amt des Kirchspielsvogts nicht mit Gehalt verbunden ist, so möchten ihm nicht zu viele Geschäfte aufgebürdet werden, eben so wenig aber dem Vorgeordneten zuzuschreiben seyn. Wenn also in Kirchen-, Schul- und Armensachen eine verbesserte Einrichtung getroffen werden soll, so möchte dieser Zweck schwerlich dadurch zu erreichen seyn, daß die bisher den Juraten obgelegene Verwaltung dem Kirchspielsvogt oder dem Vorgeordneten aufgetragen würde, vielmehr halte ich dafür, daß bey der jeztigen weiten Ausdehnung dieser Sachen in den meisten Kirchspielen wohl besondere Personen zu deren Verwaltung nöthig seyn möchten, selbst wenn der Kirchspiels-Rechnungsführer die Rech-

\*) Bey dieser und der folgenden Bemerkung ist besonders zu beachten, daß diese Bemerkungen niedergeschrieben sind, bevor die Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever und das Regulativ der General-Armen-Inspection daselbst über diesen Gegenstand erschienen war. — Anm. v. Herausg.



nungsgeschäfte übernahme. Daß der Credit durch die unbestimmten Ingrossate so großen Nachtheil erleide, möchte ich bezweifeln, denn in der Regel werden doch die vermögendsten Männer zu diesen Juratschaften genommen, deren Credit gewiß dadurch nicht mehr leidet, als durch die Uebernahme einer Vormundschaft von einiger Bedeutung. Art. 130. 131. Ein Kreis-Aus-

schuß möchte eben so gut permanent seyn als der Kirchspiels-Ausschuß, damit er das Interesse des Kreises zu allen Zeiten wahrnehmen könnte. Auch dürften die Amts- und Kreis-Ausschußmänner sich ohne Erlaubniß des Amts oder der Regierung versammeln können, um das Beste des Amtsbezirks oder des Kreises zu berathen und auf dessen Ausführung anzutragen.

(Der Beschluß folgt.)

### Patriotische Phantasien eines Juristen.

Dieser unserer Leser, welche in unsern vaterländischen Zeitschriften (der Oldenburgischen Zeitschrift und den Oldenburgischen Blättern) mit Vergnügen die Beyträge des Hrn. Conferenzzraths Kunde gelesen haben, die zwar nicht immer sein Name bezeichnete, die aber doch gewiß immer durch seine mit einem practischen Blicke vereinte Gelehrsamkeit ausgezeichnet waren, und welche eine sonst für solche Gegenstände nicht gewöhnliche lebhafteste Darstellung kenntlich machte, werden sich gewiß mit uns freuen, dieselben jetzt größtentheils in einem Bande vereinigt und so dem gewöhnlichen Schicksale der Aufsätze in Zeitblättern entzogen zu sehen \*).

Es würde also überflüssig seyn, wenn

wir auf den lehrreichen und unterhaltenden Inhalt dieses Bandes aufmerksam machen wollten, den außerdem auch die Verlags-handlung in den Oldenburgischen Anzeigen (No. 27. u. 28) ausführlich bekannt gemacht und dabei zugleich mitgetheilt hat, was den Hrn. Vf. zur Sammlung und Herausgabe dieser Aufsätze bewog, und was er davon hofft und erwartet.

Wir können uns es aber doch nicht versagen, besonders der noch nicht bekannten neuen Zusätze zu erwähnen, die im Inhaltsverzeichnis mit der Jahreszahl 1835 bezeichnet sind. So erregt unter andern der Zusatz zu den „Klagen eines Abfindlings“ die Hoffnung, daß eine Abfindungsordnung zur Aufhebung der gutherrlichen Verbindung zugleich die Abfindung der

\*) Patriotische Phantasien eines Juristen, von Dr. Christian Ludwig Kunde, Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten und Conferenzzrath. Oldenbg. Schulzische Buchhandl. 1836. (1 1/2 Rthlr., auf Velinpapier 2 Rthlr.)



Nichtgrunderben mehr den Anforderungen unserer Zeit gemäß reguliren, und daß die Brautſchafts-Ordnung vom 28. Febr. 1730 genauere geſetzliche Beſtimmungen erhalten werde, ja daß eine nach der Grundlage der Landgemeinde-Ordnung modificirte Wiederherſtellung der altdeutſchen Bauerdinge (Gerichte) fünftig den Proceſſen über Abfindung wie über alle andere ländliche Rechtsverhältniſſe vorbeugen werde.

Der dritte Brief „über die Kunst ein Teſtament zu machen“ giebt eine genaue Anweiſung, wie man nach unſrer Verfaſſung ein rechtsbeſtändiges Teſtament errichten könne und ein Zuſatz rechtfertigt die von dem Herrn Ober-Appellationsrath Siegen \*) angegriffene Interpretation des Art. 32. des Butjadin-ger Landrechts.

Vorzüglich lehrreich und nützlich wird man aber auch den letzten Aufſatz finden, „die Prüfung der Candidaten der Rechte zum Civilſtaatsdienſt“, der biſher noch nicht gedruckt war, und worin der Hr. Verf., bekanntlich auch Präſident der Prüfungs-Commiſſion, zuerſt die allgemeinen Grundſätze über Prüfung zum Staatsdienſt überhaupt entwickelt, dann eine Geſchichte des Verfahrens bei Prüfungen in unſerm Vaterlande und der

Anſtalten dazu ſeit der Gräflichen Regierung giebt, ferner das Verfahren bei der vorläufigen Prüfung (dem Tentamen) darſtellt, dann das Verfahren bei den Hauptprüfungen (dem Examen) und endlich ausführlich, nach welchen Grundſätzen die Charaktere ertheilt werden, von welchen Folgen dieſelben ſind und welche Folgen denjenigen treffen, welcher entweder der Hauptprüfung ganz ausweicht oder zurückgewieſen wird, oder nachdem er den dritten Charakter erhalten hat, ſich nicht innerhalb Jahresfriſt zu einer neuen Prüfung ſtellt.

Möge es dem Herrn Verfaſſer gefallen, uns bald noch mehr ſolcher „Phantaſien“ mitzutheilen, die in ſo vieler Hinſicht die Vergleichung mit denen ſeines Vorbildes Mäſer aushalten können, aber möge er beſonders auch bald jene Hoffnung erfüllen, womit er ſchon vor ſieben Jahren das deutſche Publicum erfreute\*\*), indem er die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, wozu er ſchon damals ſeit vielen Jahren Vorarbeiten gemacht, demſelben nicht länger vorenthält!

Die äußere Ausſtattung des Buches iſt ſehr anſtändig und macht der Officin der Verlagshandlung Ehre.

\*) In ſeinen juridiſchen Abhandlungen. Göttingen. 1834. S. 339.

\*\*\*) In der Vorrede zu Dr. F. F. Runde's Grundſätzen des Deutſchen Privatrechts. 8te Auflage. Gött. 1829. S. XXXV.

